

Ende der Ökumene im Land der Reformation?

Viele sagen: Die Ökumene ist am Ende. Die Kirchen sind in eine umfassende Profikrise geraten, deren Gründe sich nicht leicht erhellen lassen; den schwindenden Mitgliederzahlen und der Arbeitslosigkeit folgt die Finanzkrise. Die große Zahl kirchlicher Angestellter ist nicht mehr bezahlbar. Das betrifft nach Auskunft der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (VELKD) auch das hauptamtliche evangelische Pfarramt, das als universelles Verkündigungsamt (einschließlich der Sakramente) bisher die Ordination voraussetzt. Es muß auf ehrenamtliche Teilzeitämter aufgegliedert werden. Deshalb stellt sich die Frage nach der Neuordnung der evangelischen Ordination.

Hintergrund und Problem

Die Bischofskonferenz der VELKD setzte 1998 eine Arbeitsgruppe zum Thema „Ordination in besonderen Fällen“ ein, die in Absprache mit der Evangelischen Kirche der Union (EKU) und der Evangelischen Kirche Deutschlands (EKD), in der auch die reformierten Kirchen vertreten sind, klären sollte, ob Prädikantinnen und Prädikanten mit dem Auftrag der Verkündigung, die die Sakramentsverwaltung, d.h. konkret den Vorsitz der Eucharistiefeier einschließt, auch „ordiniert“ werden sollten.

Die Kommission legte 2002 der evangelisch-lutherischen Bischofskonferenz das bis dahin erreichte Ergebnis „Allgemeines Priestertum und Ordination nach evangelischem Verständnis“ vor. Die Bischöfe ihrerseits holten Bestätigung und Kritik der Landeskirchen ein. Nach neuerlicher Überarbeitung liegt seit 29. November 2004 „Allgemeines Priestertum, Ordination und Beauftragung nach evangelischem Verständnis“ vor und ist zu einer letzten Stellungnahme (1. März 2005) allen Gliedkirchen der VELKD, der EKD und der EKU zugegangen. Allerdings mit dem Schönheitsfehler, ein kompetentes Minderheitenvotum ausgerechnet der Vorsitzenden der Kommission, also des Theologischen Ausschusses der VELKD, Dorothea Wendebourg mitzuliefern zu müssen. Sie lehnt das Papier mit drei Argumenten ab: 1. es widerspreche evangelisch-lutherischem Bekenntnis; 2. es sei in sich widersprüchlich; 3. es sei pastoral verwirrend und verstoße überdies gegen ökumenische Abmachungen.

Das neue Ordinationsverständnis der VELKD und die Ökumene

Um ihre Verkündigung institutionell zu sichern, berufe die Kirche einzelne Menschen, so die Interpretation der VELKD 2004 im Hinblick auf die *Confessio Augustana* (CA XIV) aus dem Jahr 1530, entweder einerseits durch Ordination als allgemeinen und öffentlichen Auftrag zu Verkündigung und Sakramentsverwaltung oder andererseits durch Beauftragung zu einer eingeschränkten, nicht universellen und daher nicht ordinationsgebundenen Verkündigung und Sakramentsverwaltung:

„Ämter, für die dies (nicht ordinationsgebunden) gilt, sind z.B. die Tätigkeit als Religionslehrerin oder Religionslehrer, das Vikariat, das Prädikanten- und das Lektorenamt, das Kantoren- und das Küsteramt sowie andere Formen regelmäßiger, durch Beauftragung anvertrauter Mitwirkung im kirchlichen Verkündigungsdienst. In all diesen Fällen ist nicht eine Ordination angezeigt, sondern eine von der Ordination unterschiedene *Beauftragung*, z.B. eine Vokation oder Einsegnung“ (18).

Wir haben es also nach dem VELKD-Papier mit zwei in *Confessio Augustana* XIV angeblich gleichermaßen begründeten Ämtern zu tun: mit dem Amt einer uneingeschränkten Beauftragung, d.h. der Ordination, und dem Amt einer eingeschränkten Beauftragung, d.h. der Vokation oder Einsegnung. Die Ordination ist bei uneingeschränktem Verkündigungsauftrag immer anzuwenden, ganz unabhängig davon, ob dieser Auftrag hauptberuflich, nebenberuflich oder ehrenamtlich ausgeübt wird (vgl. 18). Dieses Amt spreche im Namen der Kirche, stehe aber der Gemeinde *nicht gegenüber*, sondern diene dem wahren Gegenüber von Gemeinde und Wort Gottes (einschließlich Sakrament): „Ordination und Berufung verleihen *keine besondere*, zu spezifischen Amtsvollzügen überhaupt erst instandsetzende Seinsqualität“ (19), erfordern aber eine dem jeweiligen Umfang der Ordination oder Beauftragung entsprechende theologische Fähigkeit zur bekennnismäßigen Schriftauslegung und Lebensführung (vgl. 19).

Schon mit diesen Verlautbarungen weicht die regionale VELKD von den weltweiten Vereinbarungen des Lutherischen Weltbundes mit dem Päpstlichen Rat zur Förderung der Einheit der Christen ab, die 1981 als Konsensdokument unter dem Titel „Das geistliche Amt in der Kirche“ herausgegeben wurden. In diesem Dokument wird im Widerspruch zu VELKD 2004 vom kirchlichen Amt gesagt:

„Grundlegend für das rechte Verständnis ist es für Lutheraner und Katholiken, daß das Amt sowohl *gegenüber* der Gemeinde wie in der Gemeinde steht. Insofern das Amt im Auftrag und als Vergegenwärtigung Jesu Christi ausgeübt wird, steht es der Gemeinde *in Vollmacht* gegenüber. ... Die Vollmacht des Amtes darf deshalb nicht als Delegation der Gemeinde verstanden werden“ (Nr. 23).

Gegen die genannte Vereinbarung von 1981 sagt das VELKD-Dokument zur Ordination:

„Soll gewährleistet sein, daß jenes allgemeine Amt *öffentlich* wahrgenommen wird, so muß es durch Einzelne ausgeübt werden, die dazu als Einzelne von allen beauftragt sind. Das geschieht in der Ordination. Die Ordination ist also der Akt, in dem ein Christenmensch – unter Gebet und Handauflegung – mit der öffentlichen Verkündigung beauftragt wird. Sie ist nicht die Verleihung einer besonderen geistlichen Fähigkeit, die über die aller Christen hinausginge“ (13; mit Verweis auf WA 38, 228).

Die Vergegenwärtigung Christi ist damit ausgeschlossen. Das Konsenspapier von 1981 sagt zur Spendung und zum Charakter der Ordination im Blick auf fundamentale Gemeinsamkeiten des Amtsverständnisses beider Kirchen:

„Die Ordination geschieht primär durch den erhöhten Herrn. ... Da das Amt die Priorität der göttlichen Initiative bezeichnet und im Dienst der Einheit in und zwischen den Ortskirchen steht, geschieht die Übertragung des Amtes durch bereits ordinierte Amtsträger: Dadurch kommt auch zum Ausdruck, daß das Amt seinen Dienst der Einheit nur in Gemeinschaft mit anderen Amtsträgern tun kann“ (Nr. 34).

Oder die Einheit im Amtsverständnis beschwörend:

„Wo gelehrt wird, daß durch den Akt der Ordination der Heilige Geist den Ordinierten mit seiner Gnadengabe für immer zum Dienst an Wort und Sakrament befähigt, muß gefragt werden, ob nicht in dieser Frage bisherige kirchentrennenden Unterschiede aufgehoben sind. Unvereinbar mit diesem Verständnis von Ordination ist es für Katholiken wie Lutheraner, die Ordination nur als Art und Weise einer Kirchenanstellung und Amtseinweisung zu verstehen“ (Nr. 33).

Ist nicht das VELKD-Papier auf dem Weg dahin?

Alleingang in der Neuinterpretation der Confessio Augustana

Die Rücknahme ökumenischer Vereinbarungen durch die derzeitige VELKD zeigt sich in der Neuinterpretation von Confessio Augustana XIV. Nach traditionellem lutherischen Verständnis redet Confessio Augustana XIV von der Ordination. Die unter der Hand in Confessio Augustana XIV hineingetragene Splittung von ordiniertem Amt und dem Amt partieller Beauftragung, das letztlich im konkreten Fall ebenfalls „alles“ kann, stellt nichts anderes dar als die Legitimation der heutigen, von der katholischen Kirche immer beklagten Praxis evangelischer Kirchen. Daß nun mit der offiziellen Deklaration die Ordination gefallen ist, wird am Widerspruch deutlich: Öffentliche, d.h. nach CA XIV uneingeschränkte Verkündigung (Ordinationsamt), zu der das Abendmahl gehört, kann auch eingeschränkt (nicht ordiniert) vollzogen werden. Das bedeutet – neben der Verwirrung der Gemeinde, weil man mit und ohne Ordination das Gleiche tun kann –, die Ordination am beamtenrechtlichen Status der Besoldung zu orientieren (vgl. Wendebourg 28).

Während also Confessio Augustana XIV von der VELKD 2004 im Sinn der Amtssplittung verstanden wird, so daß der Nichtordinierte dem Abendmahl ebenso vorstehen kann wie der Ordinierte, liest man im Konsenspapier von 1981 gegen die Splittung des Amtes: „Nach Confessio Augustana XIV wird dieses Amt der öffentlichen Verkündigung und Sakramentsverwaltung nur durch ordentlich dazu Berufene ausgeübt, das heißt nach heutigem Verständnis durch ordinierte Amtsträger“ (Nr. 30). Das gleiche internationale Konsenspapier von 1981 zitiert anschließend zur Begründung – wie kurios für heute – eine Stellungnahme des damaligen Theologischen Ausschusses der VELKD zur Frage des kirchlichen Amtes und der Ordination vom 13. Oktober 1970: „Überall, wo das Amt der Kirche ausgeübt werden soll, ist Ordination erforderlich.“ In dieser Feststellung liegt nicht lediglich eine disziplinäre Überlegung, sie hat vielmehr die wesentliche Bedeutung für die öffentlich sich darstellende Einheit der Kirche“ (Nr. 30).

Daß das Dokument von 2004 auch Prädikanten mit ausgewiesener theologischer Kompetenz in Teilzeit zum universellen Verkündigungsdienst, einschließlich der Sakramentsfeier ordiniert, tangiert die Ökumene nur insofern, als es das Ende des in der evangelischen Kirche markanten, aber geschichtlich bedingten Pfarrerstandes anzeigt (vgl. 23).

Unterschiedliche Amtsbegründung

Das VELKD-Papier 2004 weicht besonders in der Begründung des kirchlichen Amtes vom weltweiten ehemaligen Konsens ab. Denn das besondere Priestertum, so betont das Papier, komme allein Christus zu. Der kirchenamtliche Dienst könne nicht Mittlerdienst zwischen Christus und dem allgemeinen Priestertum der Gläubigen sein, weil Christus allen Getauften im Glauben unmittelbar sei. Als vornehmste Aufgabe des allgemeinen priesterlichen Amtes der Getauften gelte es vielmehr, dem Priestersein des jeweils Nächsten zu dienen: „Nicht ein amtspriesterlicher Weihestatus, sondern ausschließliche die wahre ‚Priesterwürde‘ aller Gläubigen, nämlich das Christsein, bevollmächtigt zum Dienst am Evangelium“ (10). Das Ordinationsamt kann also nur Dienst an der genannten Unmittelbarkeit sein:

„Im Blick auf die öffentliche Verkündigung – Predigtamt und Sakramentsverwaltung – ist es erforderlich, daß das grundsätzlich jedem Christenmenschen zukommende Priesterrecht hier nur von Personen wahrgenommen wird, die besonders beauftragt sind, dieses Recht im Namen aller und für alle auszuüben. ... Jedoch bleibt die *Fähigkeit* aller Christenmenschen zum priesterlichen Dienst dadurch unberührt. Ebenso ist es bleibende Aufgabe jedes Christenmenschen, sein Recht und seine Pflicht, die öffentliche Lehre zu *beurteilen*“ (12).

Luthers mißverständliche Aussagen über das ordinationsgebundene Amt werden klargestellt:

„Streng in diesem Rahmen zu verstehen sind die Aussagen Luthers, die das ordinationsgebundene Amt als Stiftung Christi oder Stiftung Gottes bezeichnen (z. B. WA 6, 440, 21 f., 441, 24; 10/1/2, 123, 1 f.; 50, 633, 3–5). Sie sind nicht so zu verstehen, als ginge das ordinationsgebundene Amt und seine Ordnung auf eine göttliche Einsetzung zurück. Sondern damit ist gemeint, daß mit der Einsetzung der Heilmittel selbst, insofern diese nach Christi willen öffentlich weiterzugeben sind, die Kirche unter der Notwendigkeit steht, eine Ämterordnung zu schaffen, deren Zentrum es ist, dem öffentlichkeitsbezogenen Auftrag Christi im ordinationsgebundenen Amt Gestalt zu geben“ (13).

Das Papier der VELKD von 2004 kann unter Berufung auf Melanchthon (Apologie der Confessio Augustana, XIII, 9–11/BSLK 293, 35–294. 1) sogar sagen: „In diesem strikt auf den *Auftrag* bezogenen Sinn können die Bekenntnisschriften die Übertragung des ordinationsgebundenen Amtes sogar als Sakrament bezeichnen“ (13). Und nochmals, um keine Konkurrenz zwischen allgemeinem Priestertum und ordinationsgebundenem Amt aufkommen zu lassen, wird in dem Papier gesagt:

„Das ordinationsgebundene Amt folgt aus der öffentlichen, überindividuellen Dimension des der Kirche als ganzer gegebenen, allen Christen übertragenen Verkündigungsamtes. Und es dient dem Allgemeinen Priestertum und schützt es, weil es verhindert, daß einzelne Christenmenschen ihr Priesterrecht auf Kosten anderer ausüben und diesen so das ihre streitig machen“ (14; mit Zitat WA 12, 189, 17–23; vgl. auch WA 6, 408, 13–17).

Demgegenüber betonte das vom Lutherischen Weltbund und wesentlich von der damaligen VELKD getragene Einheitsdokument von 1981 in Nr. 29 und mit den oben angeführten Texten: Die Vollmacht des Amtes darf nicht als Delegation der Gemeinde verstanden werden. Das Amt hat eine Vollmacht, weil es Christusamt ist. Es steht als Christusrepräsentanz der Gemeinde gegenüber. Nicht die Gemeinde, sondern Christus ordiniert. Die VELKD hat dies 2004 vergessen.

Aber auch das in einer bilateralen Kommission der Deutschen Bischofskonferenz und der Kirchenleitung der VELKD im Jahr 1984 erarbeitete Dokument „Kirchengemeinschaft in Wort und Sakrament“ betont:

„Da der erhöhte Christus selbst durch Wort und Sakrament seine Kirche im Heiligen Geist sammelt, erhält und leitet, ist ... diesem Dienst das Hirtenamt in der Bindung an den Erzherzten Jesus Christus übertragen. Weil das geistliche Amt ... in der Berufung und Sendung der Apostel durch den Auferstandenen gründet und den Auftrag hat, die Gemeinden durch seinen Dienst in dem vorgegebenen und bleibenden apostolischen Glauben festzuhalten, wird es mit Recht apostolisches Amt genannt“ (Nr. 56).

In einer weiteren Passage betont dasselbe Dokument im Hinblick auf die Ordination ausdrücklich:

„Auch in ihrem Verständnis lassen sich grundlegende Gemeinsamkeiten feststellen. Denn wir sind gewiß, daß in dieser kirchlichen Handlung der Ordination (Weihe) Christus selbst in das Amt beruft und daß das Gebet um die Gabe des Heiligen Geistes für den Ordinanden

erfüllt wird, so daß wir gemeinsam sagen können: Dem Amtsträger wird in seiner Ordination eine Gnadengabe des Heiligen Geistes zuteil als Sendung, Vollmacht und Segen für seinen Dienst (1 Tim 4, 14; 2 Tim 1, 6). Darauf kann sich die Gemeinde verlassen und dessen kann er sich selbst in Anfechtungen trösten“ (Nr. 63).

Daß eine Kirche vergeßlich ist und aus dem weltweiten Verband Lutherischer Kirchen oder aus örtlichen Vereinbarungen ausscheren kann, liegt an der Eigenart evangelisch-kirchlicher Rezeption von (nicht nur) ökumenischen Texten. Jede Landeskirche ist selbständig und lebt aus anderen Optionen und Traditionen. Was für die katholische Kirche verbindlich ausgemacht ist, muß längst nicht von allen evangelischen Kirchen rezipiert werden. Nicht nur die Lehre selbst, auch die Art ihrer innerkirchlich vernetzten Verbindlichkeit und ihrer zwischenkirchlichen Rezeption ist ein ökumenisches Problem. Hoffen wir, daß die Ökumene im Land der Reformation nicht ans Ende gekommen ist.